

AUFTRITTSVERTRAG

zwischen

VERANSTALTER KÜNSTLER

[Organization Name] Felix Muhr

[Organization Adresse Straße] [Organization Adresse Zahl] Schwaben 7/2

[Organization Adresse PLZ] [Organization Adresse Ort] 7420 Neustift an der Lafnitz

[Organization Adresse Land] Österreich

vertreten durch vertreten durch

[Person Vollständiger Name] BOOKING-AGENTUR

STARCONNECT GbR

Brunnengasse 9

7501 Rotenturm

Österreich

(im Folgenden der "Veranstalter") (im Folgenden der "Künstler")

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Dieser Vertrag regelt den Auftritt des Künstlers bei der unten angeführten Veranstaltung, die der Veranstalter organisiert.

§ 2 PRODUKT & HONORAR

Name Steuersatz Nettobetrag

[Produkt Name] [Produkt Steuer]] [Produkt betrag]] betrag]]

Zwischensumme exklusive Steuern: [Product Zwischensumme exklusive Steuern]

Gesamtsteuer: [Product Gesamt Steuer]

Gesamtbetrag: [Product Gesamtbetrag]

§ 3 VERANSTALTUNGSDATEN

Auftrittsdatum: [Deal Auftrittsdatum]
Auftrittsort: [Deal Veranstaltungsort]
Auftrittsdauer: [Deal Auftrittsdauer] h
Zugabe inkludiert: [Deal Zugabe gewünscht]
Autogramme erlaubt: [Deal Autogramme gewünscht]

§ 4 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlung muss spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungsdatum auf folgendes Konto eingehen:

Lukas Lach AT60 2011 1841 2676 3200 GIBAATWWXXX

Andernfalls kann der Künstler den Auftritt ersatzlos absagen und das volle Honorar wird fällig.

§ 5 STORNIERUNG

5.1 Stornierung durch Veranstalter

Bis 60 Tage vor dem Auftritt: 50% des vereinbarten Honorars < 60 Tage vor dem Auftritt: 100% des vereinbarten Honorars

Die Stornierung muss schriftlich erfolgen, und die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

5.2 Krankheit / Höhere Gewalt

Wird der Künstler krank oder verhindert höhere Gewalt den Auftritt, entfällt die Auftrittsverpflichtung ohne Schadenersatz. Bei Absage der Veranstaltung durch höhere Gewalt, Behörden oder Verordnungen oder auf Grund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sind beide Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Beide Seiten müssen einander umgehend informieren und Nachweise vorlegen.

5.3 TV-Klausel

Der Künstler darf ohne Strafzahlung vom Vertrag zurücktreten, wenn er wegen Tournee-, Promotion oder Rundfunkauftritten verhindert ist, einschließlich der dazugehörigen Proben-, Produktions- und Promotionstermine. Er muss dies schriftlich und umgehend mitteilen.

5.4 Ersatz

Auf Wunsch des Veranstalters wird die Booking-Agentur einen Ersatzkünstler suchen.

5.5 Unentschuldigtes Fernbleiben

Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Künstlers schuldet dieser dem Veranstalter eine Strafe in Höhe des vereinbarten Honorars.

§ 6 NÄCHTIGUNG & VERPFLEGUNG

6.1 Nächtigung

Der Veranstalter stellt bei Bedarf für Künstler und Techniker eine Unterkunft mindestens in der ***-Kategorie mit Frühstück kostenlos zur Verfügung.

Hotel benötigt: [Deal Hotel benötigt]

Zimmerkonfiguration: [Deal Hotel Zimmerkonfiguration]

6.2 Verpflegung

Der Veranstalter stellt für Künstler und dessen Tourbegleitung bzw. Techniker je zwei Mahlzeiten und Getränke nach Bedarf kostenlos zur Verfügung.

§ 7 TECHNICAL RIDER & TONTECHNIK

7.1 Umsetzung des Technical Riders

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Technical Riders verantwortlich, der Teil des Vertrags ist. Sollte der Auftritt wegen Nichterfüllung des Technical Riders scheitern, ist das volle Honorar zu zahlen. Der Technical Rider ist hier verfügbar.

7.2 Kontakt des Tontechnikers

Der Künstler erhält die Kontaktdaten des verantwortlichen Tontechnikers mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

§ 8 WERBUNG & PROMOTION

8.1 Einräumung von Bild-Nutzungsrechten

Der Veranstalter bewirbt den Auftritt des Künstlers ausreichend auf Plakaten, in Postwurfsendungen, auf Flyern und in den sozialen Medien und darf dazu Fotos und Videos des Künstlers kostenlos nutzen. Rechte Dritte sind zu wahren.

8.2 Ankündigung des Auftritts

Der Veranstalter kündigt den Auftritt des Künstlers, soweit möglich, über Informationssysteme (z.B. Info-Displays) und Lautsprecheranlagen am Tag der Veranstaltung mehrmals vor dem Auftritt sichtbar und hörbar an. Der Künstler kündigt den Auftritt spätestens eine Woche vorher auf seinen Social-Media-Kanälen oder seiner Website an.

8.3 Präsentation während des Auftritts

Das Logo des Künstlers soll, sofern technisch möglich, während des Auftritts auf LCD-Bildschirmen oder Projektionen angezeigt werden. Der Künstler darf Roll-Ups oder ähnliches Werbematerial auf der Bühne platzieren.

§ 9 LOGISTIK

9.1 Garderobe

Der Veranstalter stellt dem Künstler und seinen Begleitern (einschließlich Technikern und Management) eine abschließbare, ausreichend große, sichere, hygienische und **beheizbare** Garderobe zur Verfügung. Diese muss Folgendes bieten: Sitzgelegenheiten, einen großen Spiegel, gute Beleuchtung, Ablageflächen, Schränke oder Kleiderständer, Steckdosen, frisches Trinkwasser und mindestens eine alkoholfreie Getränkewahl sowie Handtücher. Toiletten sollten im Sicherheitsbereich liegen und leicht zugänglich sein.

Zugang zur Garderobe haben nur der Künstler, seine Begleiter und autorisierte Personen. Der Veranstalter haftet für Verluste oder Schäden aufgrund unzureichender Sicherheitsmaßnahmen.

9.2 Parkplatz

Der Veranstalter stellt einen Parkplatz für den Tour-PKW/LKW in unmittelbarer Nähe der Location. Der Parkplatz muss ausreichend groß und sicher sein.

9.3 Verfügbarkeit

Die Garderobe ist zwei Stunden vor und eine Stunde nach dem Auftritt zugänglich. Der Parkplatz steht ab einer Stunde vor dem Soundcheck bis zwei Stunden nach dem Auftritt zur Verfügung.

§ 10 FREIKARTEN

Die Booking-Agentur erhält auf Wunsch 10 Eintrittskarten der besten Kategorie oder 10 Plätze auf der Gästeliste kostenlos.

§ 11 GENEHMIGUNGEN, AKM/GEMA-MELDUNG & STEUERN

11.1 Behördliche Anmeldung

Der Veranstalter meldet die Veranstaltung bei den zuständigen Behörden sowie bei der AKM/GEMA und holt notwendige (Arbeits-)Genehmigungen ein.

11.2 Ausländersteuer

Alle Gebühren und Steuern, einschließlich einer möglichen Ausländersteuer, werden vom Veranstalter übernommen.

§ 12 RECHTEEINRÄUMUNG & HAFTUNG

12.1 Verwertungsrechte

Der Künstler oder sein rechtlicher Vertreter darf Mitschnitt-, Bild- Ton- und Verwertungsrechte an Dritte vergeben und eigene Aufnahmen nutzen, veröffentlichen und nutzbar machen.

12.2 Haftung für Schäden

Der Veranstalter haftet für Personen und Sachschäden auf dem Veranstaltungsgelände.

12.3 Gewalt

Unberechtigte Personen dürfen die Bühne vor, während und nach dem Auftritt nicht betreten. Der Veranstalter stellt dafür ausreichend Sicherheitspersonal zur Verfügung. Bei Gewalt oder vergleichbaren Zwischenfällen wird der Auftritt sofort abgebrochen und der Veranstalter schuldet die volle Höhe des Honorars.

12.4 Merchandise

Der Künstler darf am Veranstaltungsort in der Nähe der Bühne kostenlos Tonträger und Merchandise verkaufen und die Einnahmen provisionsfrei behalten. Standgebühren übernimmt der Veranstalter.

12.5 Rechte Dritter

Der Veranstalter sorgt dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Er übernimmt die Verantwortung für Ansprüche Dritter und stellt den Künstler davon frei.

12.6 Vermittlertätigkeit

Die Booking-Agentur fungiert nur als Vermittler und haftet nicht für Vertragsverstöße.

§ 13 SONSTIGES

13.1 Gerichtsstand & anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Oberwart, Burgenland und es gilt österreichisches Recht.

13.2 Vertragsänderung

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.